



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2023

Leinefelde-Worbis, den 25.05.2023

Nr. 15

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Einladung zur öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am 30.05.2023 124

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Bereitschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für Juni 2023 125
- Informationen vom Landkreis Eichsfeld zur Katzenschutzverordnung 126
- KulturPass: Registrierung für Kulturanbieter ab Mai möglich 129

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Dienstag, dem 30.05.2023 um 16:00 Uhr** findet im Rathaus Wasserturm Leinefelde, großer Sitzungssaal, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis, die 24. Sitzung des Stadtrates (Sondersitzung) der Stadt Leinefelde-Worbis für die Wahlperiode 2019 – 2024 statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
 - 2. Feststellung der Tagesordnung**
 - 3. Mitteilungen des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
 - 4. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen**
 - 5. Haushaltsplan der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2023**
 - 5.1. Ermächtigungsübertragungen aus 2022
Vorlage: 135/2023
 - 5.2. Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 63/2023 1. Ergänzung
 - 5.3. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Leinefelde-Worbis 2022-2026
Vorlage: 64/2023 1. Ergänzung
 - 6. Anfragen und Anregungen**
 - 7. Schließung der öffentlichen Sitzung**
 - 8. Anfragen der Bürger**
-

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Bereitschaftsdienst für Juni 2023

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband



Informationen zur Katzenschutzverordnung

Veterinäramt

Warum ist die Verordnung erforderlich?

Freilebende Katzen sind ausgesetzte oder entlaufene Hauskatzen und deren Nachkommen. Anders als Wildtiere sind sie nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst. Nachweislich nehmen **gesundheitliche Probleme mit steigender Population** zu (Infektionskrankheiten, Verletzungen/Unfälle, Unterernährung, Parasitenbefall).

Jede fortpflanzungsfähige, freilaufende Hauskatze trägt zur Vermehrung und damit zum Leid solcher herrenlosen Katzen bei. Gleichzeitig sind Katzenansammlungen in Teilen der Bevölkerung unerwünscht und ziehen tierschutzwidrige Handlungen nach sich.

JEDES Töten von Katzen, egal ob herrenlos oder Neugeborenes, **ist eine Straftat** (§ 17 Tierschutzgesetz) und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet.



Was muss ich als Halter oder Betreuer einer Freigängerkatze tun?

Männliche und weibliche Katzen ab einem Alter von fünf Monaten dürfen erst Freigang genießen, wenn sie **gekennzeichnet, registriert und kastriert** sind.

Die Kastration und Kennzeichnung mittels Transponder („Chip“) oder Tätowierung erfolgt beim Tierarzt. Ein Nachweis des Tierarztes über die Kastration ist aufzubewahren. Dann registrieren Sie Ihr Tier –kostenfrei– bei einem der folgenden Haustierregister:

- TASSO e.V., Otto-Vogler-Str. 15, 65843 Sulzbach (www.tasso.net)
- FINDEFIX, In der Raste 10, 53129 Bonn (www.findefix.com.de)

Wer eine freilebende Katze **regelmäßig füttert, wird zum Tierhalter** und hat daher auch die Verpflichtungen des Tierschutzgesetzes zu erfüllen. Dazu gehören neben artgerechter Ernährung, Pflege und Unterbringung auch die Kastration und Registrierung der Katze.

Gilt die Verordnung überall im Landkreis Eichsfeld?

Nein. Nach derzeitigem Stand gilt die Verordnung für

- Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie den Ortsteil Flinsberg
- Städte Leinefelde und Worbis mit den Ortsteilen Kallmerode und Birkungen
- VG Eichsfeld Wipperaue mit den Gemeinden Bernterode und Breitenworbis
- Gemeinde Uder
- Gemeinde Geisloden
- Ortschaft Holungen der LG Sonnenstein

Auch weiterhin werden Daten zu freilebenden Katzen im gesamten Landkreis erhoben und die Verordnung regelmäßig an die gegebenen Verhältnisse angepasst.

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen „Katzenschutzverordnung“ für den Landkreis Eichsfeld vom 25.01.2017

Aufgrund des § 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO) vom 15. Juni 2016 (GVBl. 2016, S. 251) erlässt der Landkreis Eichsfeld folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt in den in der Anlage 1 ausgewiesenen Gebieten. Diese Gebiete sind Schutzgebiete. Sie bestehen aus einer Kernzone und einem umgebenen Bereich, welcher unter Berücksichtigung des Wander- und Revierverhaltens fortpflanzungsfähiger Katzen das Eindringen solcher Tiere in die Kernzone verhindern soll.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. eine fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die nicht von einem Tierarzt kastriert wurde und fünf Monate oder älter ist,
3. eine freilebende Katze eine Katze, die keinen Halter hat,
4. Halter einer Katze, wer diese Katze regelmäßig mit Futter versorgt,
5. unkontrollierter Auslauf die Bewegung einer Katze außerhalb geschlossener Wohnräume oder allseits umschlossener, volierenartiger Einfriedungen, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann,
6. zuständige Behörde die untere Tierschutzbehörde (§ 1 Nr. 3 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung).

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Wer als Halter seiner Katze in einem Schutzgebiet nach § 1 unkontrollierten Auslauf gewähren möchte, hat die Katze zuvor kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Die Kennzeichnung erfolgt durch Implantierung eines Mikrochips oder Tätowierung durch einen Tierarzt. Die zuständige Behörde darf die Daten der Kennzeichnung für Zwecke dieser Verordnung nutzen.
- (4) Die Registrierung hat bei „TASSO“ des TASSO e. V. oder dem „Deutschen Haustierrregister“ des Deutschen Tierschutzbundes e. V. zu erfolgen. Für die Registrierung sind die Transpondernummer oder Nummer der Tätowierung, die Fellfarbe sowie der Name und die Anschrift des Halters anzugeben. Die vorgenannten Daten dürfen auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a des Bundesdatenschutzgesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde für Zwecke des Vollzugs dieser Verordnung an diese übermittelt werden. Der Halter der Katze ist insoweit verpflichtet, dies zu dulden. Die zuständige Behörde darf die Daten ausschließlich für Zwecke nach dieser Verordnung nutzen.

§ 4 Auslaufverbot bzw. Kastrationspflicht

- (1) Wer als Halter seiner Katze in einem Schutzgebiet nach § 1 unkontrollierten Auslauf gewähren möchte, hat die Katze zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Über die Kastration ist als Nachweis ein tierärztlicher Beleg mit Angabe der Transpondernummer oder der Nummer der Tätowierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist und glaubhaft dargelegt wird.

§ 5 Durchführung und Überwachung

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ein vom Halter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden.
- (2) Ist eine fortpflanzungsfähige, im unkontrollierten Freigang angetroffene Katze nicht entsprechend dieser Verordnung gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die zuständige Behörde die Kastration und Kennzeichnung des Tieres auf Kosten des Halters durchführen lassen.

§ 6 Überprüfung

Die zuständige Behörde führt weiterhin ein Monitoring zu freilebenden Katzen im Landkreis Eichsfeld durch. Auf dieser Grundlage prüft sie im Abstand von längstens vier Jahren, ob im Hinblick auf die mit dieser Verordnung verbundenen Ziele

1. zwischenzeitlich eine Aufhebung der Verordnung erfolgen kann oder
2. Änderungen zur Verordnung erforderlich sind.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2017 in Kraft.

Dr. Henning
DER LANDRAT

Hinweise:

Die Begründung zu dieser Verordnung ist im Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld einsehbar. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ziehen eine kostenpflichtige, behördliche Anordnung zur Durchsetzung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nach sich. Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

KulturPass: Registrierung für Kulturanbieter ab Mitte Mai 2023 möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Kenntnis leiten wir Ihnen die nachfolgende Information des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) zum KulturPass weiter:

„Der KulturPass bietet allen jungen Menschen, die 2023 ihren 18. Geburtstag feiern, ein Budget von 200 Euro für kulturelle Angebote. Ab sofort können Kulturanbieter in ganz Deutschland ihre Angebote für den KulturPass zur Verfügung stellen. Für die 18-Jährigen wird der KulturPass ab Mitte Juni verfügbar sein, dann können sie ihr Budget über die KulturPass-App einlösen und die Angebote nutzen. Die Kulturanbietenden können sich ab sofort für einen digitalen Marktplatz registrieren (www.kulturpass.de) und dort einen eigenen „Shop“ für ihre Angebote anlegen. Dazu gehören Veranstaltungen wie Konzerte, Theater- und Kinovorstellungen, Eintrittskarten für Museen sowie physische Produkte wie Bücher, Comics und Musikinstrumente. Die Kosten für die abgerufenen Angebote werden den Anbietern im Nachgang erstattet.

Mit dem KulturPass unterstützt die Bundesregierung junge Menschen in Deutschland dabei, Kultur vor Ort zu erleben und die Vielfalt der Kultur in allen Regionen Deutschlands zu entdecken. Gleichzeitig werden durch den KulturPass die vielen lokalen Kulturanbietenden gestärkt, die weiterhin unter den Nachwirkungen der Corona-Pandemie leiden. Dafür stellt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in diesem Jahr 100 Millionen Euro zur Verfügung, die Mittel kommen aus dem Kulturretat des Bundes. Der KulturPass startet 2023 als Pilotprojekt. Bei erfolgreichem Verlauf soll das Programm fortgesetzt und erweitert werden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird ein kulturpolitischer Schwerpunkt auf Kulturanbietende vor Ort gelegt. Diese waren von den zur Pandemiebekämpfung ergriffenen Maßnahmen besonders betroffen und haben erhebliche Umsatzrückgänge erlitten. Sie leiden nach wie vor unter einem starken Publikumsschwund.

Der Fokus des KulturPass liegt daher auf Präsenzformaten wie Veranstaltungen in Theatern, Konzert-/Opernhäusern und Kinos. Ferner teilnahmeberechtigt sind lokale Anbietende vor Ort wie Buchhandlungen und der Musikfachhandel, Plattenläden und weitere kulturelle Veranstaltungsorte wie Museen, Gedenkstätten, Parks, botanische Gärten oder Kirchen.

Die zum KulturPass zugelassenen Kulturkategorien orientieren sich dabei an den beihilferechtlichen Bestimmungen (Art. 53, 54 AGVO).

Grundsätzlich wird auf flächendeckende Angebote insbesondere auch im ländlichen Raum geachtet. Parallele Streaming-Angebote von Live-Kulturveranstaltungen – z.B. eine Theateraufführung wird vom Veranstaltenden auch digital zur Verfügung gestellt – sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Dadurch kann die Reichweite der Angebote auch im ländlichen Raum erhöht werden.

Weitere Informationen können unter www.kulturpass.de abgerufen werden.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Völlmeke